jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/2 5Ob188/97a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1997

Norm

WEG 1975 §1
Wr GaragenG §36
Wr GaragenG §37

Rechtssatz

"Pflichtstellplätze" iSd § 36 Wr GaragenG können, da der Gesetzgeber nur die Einstellmöglichkeit sichern wollte (vgl § 37 Abs 1 leg cit), auch im Eigentum (Wohnungseigentum, Zubehörwohnungseigentum) einer einzelnen Person stehen. Es muß lediglich für eine widmungsgemäße Verwendung gesorgt sein, wofür wiederum aus § 37 Abs 1 Wr GaragenG zu schließen ist, daß dies rechtlich abgesichert sein muß.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 188/97a
  Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 188/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108546

Dokumentnummer

JJR_19970902_OGH0002_0050OB00188_97A0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at